

## **Bekanntgabe der Mainova Aktiengesellschaft**



Mit Wirkung zum 01.01.2021 ändert die Mainova AG die „Ergänzenden Bedingungen“ zu folgenden gesetzlichen Regelungen:

- ▶ Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
- ▶ Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

Unter Ziffer VII AVBFernwärmeV, bzw. Ziffer XIII AVBWasserV wird in die jeweiligen Ergänzenden Bedingungen folgende Regelung eingefügt:

### **Abrechnung**

Für den Fall vorübergehender Störungen der Rechnungslegung gilt: Mainova ist berechtigt und verpflichtet, statt nicht erfolgter Rechnungen Abschläge in jeweiliger Höhe der Durchschnittsrechnungsbeträge der vorhergehenden zwölf Monatsrechnungen zu verlangen. Dies gilt, sobald für einen längeren Zeitraum als zwei Monate die Rechnungslegung nicht möglich war, und gilt längstens für die Dauer von sechs Monaten ab Eintritt der Störung der Rechnungslegung.

Ist die Einbeziehung der zwölf vorangegangenen Monate nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erfolgte Abschlagszahlungen werden bei der nächstfolgenden ordentlichen Rechnung berücksichtigt und verrechnet. Mainova ist verpflichtet, über Grund und voraussichtliche Dauer der Störung der Rechnungslegung auf Verlangen Auskunft zu geben.

Die Ergänzenden Bedingungen finden Sie unter [www.mainova.de/de/versorgungsbedingungen](http://www.mainova.de/de/versorgungsbedingungen) im Internet, erhalten Sie unter unserer ServiceLine 069 800 88 00 00 oder in unserem ServiceCenter, Stiftstraße 30, 60313 Frankfurt.